

Dokument von Inhumanität und Hass

Zeitung veröffentlicht abstoßendes und antisemitisches Plakat

Eine überregionale Zeitung berichtet über den Krieg im Gaza-Streifen unter der Überschrift "Schießen und reden". Auf einem eingeklinkten Foto hält eine junge Frau ein Plakat hoch. Dieses zeigt einen Teller, auf dem ein Kind mit Palästinensertuch liegt. Messer und Gabel eines als Israeli gezeichneten Menschen zerschneiden das Kind. Die Unterzeile lautet: "Antiisraelischer Protest in Indien: Eine Studentin hält ein Plakat hoch, auf dem ein Israeli ein palästinensisches Kind zerschneidet". Der Repräsentant einer Zeitschrift, die sich dem Verständnis des Judentums widmet, ist der Ansicht, dass die Illustration die ohnehin schon angeheizte antisemitische Stimmung weiter verschärfe und nicht hätte veröffentlicht werden dürfen. Der Chefredakteur der Zeitung bestätigt, dass die Darstellung auf dem Plakat zweifellos einen antisemitischen und abstoßenden Inhalt habe. Es handele sich um ein Dokument von Inhumanität und Hass. Genau diese Inhumanität, genau diesen Hass habe die Zeitung mit der Veröffentlichung dieses Bildes dokumentiert. Zwar sei das Plakat, das die Studentin auf dem Foto hochhält, antisemitisch, die Veröffentlichung sei es jedoch nicht, denn sie sei in der klar erkennbaren Absicht erfolgt, über antisemitische Aufwallungen zu informieren. (2009)

Das von der Studentin gezeigte Plakat ist antisemitisch und abstoßend. Es wird jedoch deutlich, dass die Zeitung sich die Karikatur nicht zueigen macht, sondern das Foto mit der Absicht veröffentlicht hat, über die antisemitischen Proteste zu informieren. Deshalb kann es im Kontext mit dem zum Thema gehörenden Bericht durchaus veröffentlicht werden. Es geht darum, den Lesern klarzumachen, welche Folgen der Krieg hat und wie er in den unterschiedlichen Ländern, wie etwa in Indien, aufgenommen wird. Das macht auch die Bildunterschrift deutlich. Die Beschwerde ist unbegründet. (BK1-13/09)

Aktenzeichen: BK1-13/09 Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet